



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 005
Kiedrich, den 06.04.2021

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Nach § 57 Abs. 1 HGO sind neben dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein oder mehrere Vertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.

Nach § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kiedrich vom 01.07.2005 sind **drei** Stellvertreter zu wählen. Bei den zu wählenden Vertretern des vorsitzenden Mitglieds handelt es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Die Wahl ist daher in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen.

Nach § 55 Abs. 2 HGO besteht auch die Möglichkeit, dass sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann kann sie offen abstimmen und der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlages genügt; Stimmenthaltungen zählen nicht.

Steinmacher
Bürgermeister